Satzung des Vereins „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. – AKAST“ in der Fassung vom 22. Januar 2026

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. – AKAST“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer VR 8946 eingetragen.

2. Der Verein wurde durch Beschluss der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 22. bis 25. September 2008 im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten und die Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge im Sinne des universalkirchlichen Hochschulrechts in der jeweils gültigen Fassung und seiner nationalen Anwendung im Rahmen des auf die Entwicklung eines Europäischen Hochschulraumes zielenden Prozesses, an dem auch der Heilige Stuhl teilnimmt.

2. Insbesondere setzt sich der Verein zur Aufgabe, durch die von ihm getragene Akkreditierungskommission
 - Begutachtungsverfahren kanonischer Studiengänge, vornehmlich des Vollstudiums Katholische Theologie (Mag. Theol.), und nicht-kanonischer Studiengänge mit Katholischer Theologie, gemäß Studienakkreditierungs-staatsvertrag durchzuführen und
 - Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsverfahren, darunter Begutachtung und Evaluierung von kanonischen Studiengängen, die der Studienakkreditierungsstaatsvertrag nicht erfasst, durchzuführen und das Qualitätssiegel von AKAST e.V. zu vergeben.

3. Der Verein nimmt in Zusammenarbeit mit dem Heiligen Stuhl und der „Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Università e Facoltà Ecclesiastiche (AVEPRO)“ in Deutschland die Aufgabe der
 - Begutachtung und Erstellung des Akkreditierungsberichtes und Zustimmung zu der darin enthaltenen Beschluss- und Bewertungsempfehlung an die Stiftung

Akkreditierungsrat der kanonischen Studiengänge, insbesondere der Theologischen Vollstudiengänge, und nicht-kanonischer Studiengänge mit Katholischer Theologie gemäß „Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 i.d.F. vom 08.09.2022 Nr. 8 und

- Durchführung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsverfahren kanonischer Studiengänge, die der Studienakkreditierungsstaatsvertrag nicht erfasst, wahr.

4. Seiner Arbeit legt der Verein das staatliche Hochschulrecht und die staatskirchenrechtlichen Vorgaben einschließlich der in den Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu Grunde.
 Sämtliche Regelungen
 - des kirchlichen Arbeitsrechts, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes,
 - zum Umgang mit sexueller, körperlicher sowie seelischer Gewalt, insbesondere die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" (Interventionsordnung) sowie die Präventionsregelungen,
 - des kirchlichen Datenschutzrechts, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Durchführungsverordnung zum KDG

 finden in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

5. Der Verein arbeitet mit anderen Akkreditierungsagenturen zusammen.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die der katholischen Kirche angehören, sowie juristische Personen, insbesondere theologische Hochschulen und Einrichtungen, werden, die ihre Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist der Deutschen Bischofskonferenz in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.

2. Geborene Mitglieder des Vereins sind:

- der Katholisch-Theologische Fakultätentag e.V. (KThF) (sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter: Vorsitzende bzw. Vorsitzender, Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzender und die vier Mitglieder des Beirats des Katholisch-Theologischen Fakultätentages)
- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für Katholische Theologie (VAKT)
- zwei von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vertreterinnen bzw. Vertreter der deutschen (Erz-)Diözesen.

3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen bedarf nach fünf Jahren der Erneuerung.

4. Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, durch kirchenamtliche Feststellung des Vorliegens der in c. 316 CIC genannten Voraussetzungen oder durch Ausschluss - ausgenommen die unter 2 genannten geborenen Mitglieder - seitens der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das Mitglied ist in der Mitgliederversammlung zu den gegen es erhobenen Vorwürfen zu hören.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge und sonstige Leistungen nicht erhoben.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor bzw. entpflichtete Professorin bzw. entpflichteter Professor einer Katholisch-Theologischen Fakultät oder Ausbildungsstätte für Katholische Theologie/Religion an einer Universität sein. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist zugleich Mitglied der Akkreditierungskommission und des Beirates. Sie bzw. er bedarf gemäß c. 317 § 1 CIC der Bestätigung der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich. Er wird in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder bei deren bzw. dessen Verhinderung von der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden bzw.

vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.
Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. An den Sitzungen nimmt eine bzw. ein von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Blockwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und legt den Haushaltsentwurf sowie die Jahresrechnung vor.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen. Anträge auf Änderungen der Satzung und auf Auflösung des Vereins müssen im Wortlaut mit der Einladung übersandt werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand außer im Fall des § 10 Abs. 1 mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig ist.
Der Vorstand kann Gäste einladen, die beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die bzw. der von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannte Vertreterin bzw. Vertreter nimmt beratend an der Mitgliederversammlung teil.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw. bei deren bzw. dessen Verhinderung der bzw. des 1.

Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstehender Satz gilt nicht bei Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 5 2. und 3. Spiegelstrich. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlüsse über die Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes,
 - Beschluss über den Haushalt und Feststellung der Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie Entgegennahme ihres Berichts,
 - Wahl des Beirates,
 - Wahl der Beschwerdekommission,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Akkreditierungskommission

1. Zur Durchführung von
 - Begutachtungsverfahren kanonischer Studiengänge, vornehmlich des Vollstudiums Katholische Theologie (Mag. Theol.), und nicht-kanonischer Studiengänge mit Katholischer Theologie gemäß Studienakkreditierungsvertrag und
 - von Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsverfahren kanonischer Studiengänge, die der Studienakkreditierungsstaatsvertrag nicht erfasst,

 richtet der Verein eine Akkreditierungskommission ein.
 In Begutachtungsverfahren stellt die Akkreditierungskommission das Begutachtungsergebnis fest und stimmt dem Akkreditierungsbericht und der darin enthaltenen Beschluss- und Bewertungsempfehlung an die Stiftung Akkreditierungsrat zu. In Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsverfahren trifft die Akkreditierungskommission die Entscheidung.

2. Die Akkreditierungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1,
 - vier Professorinnen bzw. Professoren (davon möglichst eine ausländische Professorin bzw. ein ausländischer Professor),
 - für den Fall der Verhinderung 2 Ersatzmitglieder der professoralen Mitglieder,
 - eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen,
 - zwei Personen der Berufspraxis, davon ein Regens,
 - ein studentisches Mitglied,
 - für den Fall der Verhinderung ein studentisches Ersatzmitglied,
 - dem bischöflichen Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz (beratend).

 Die Akkreditierungskommission wählt aus ihren Reihen eine der Professorin bzw. einen der Professoren als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

3. Die Mitglieder werden im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag e.V. (KThF), der Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für Katholische Theologie (VAKT), der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) von der Mitglieder-versammlung gewählt.
 Das studentische Mitglied und das studentische Ersatzmitglied werden für zwei Jahre gewählt. Alle anderen Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Das Wahlergebnis ist der Deutschen Bischofskonferenz in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben. Wiederwahl ist möglich.
 Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen ist möglich.

4. Kriterien für die Berufung sind
 - Fachliche Qualifikation,
 - Beteiligung der vier Bereiche der Theologie,
 - Berücksichtigung der Fakultäten in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft,
 - Erfahrung mit dem Bologna-Prozess,
 - Kompetenz auch für die Lehrerbildung.

5. Die Akkreditierungskommission benennt
 - die Gutachtendengruppen für die Begutachtung von Studiengängen gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag,
 - die Gutachtendengruppen und beschließt die Richtlinien für die Durchführung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsverfahren, darunter Begutachtung und Evaluierung.

6. Die Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bzw. bei deren bzw. dessen Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden und der Mehrheit der professoralen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden bzw. bei deren bzw. dessen Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden der Akkreditierungskommission.

7. In Begutachtungsverfahren gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag bedürfen die Feststellung des Begutachtungsergebnisses und die Zustimmung zum Akkreditierungsbericht und der darin enthaltenen Beschluss- und Bewertungsempfehlung an den Akkreditierungsrat der Zustimmung des bischöflichen Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 8 Die Beschwerdekommission

1. Zur Gewährleistung eines geordneten und unabhängigen Beschwerde-verfahrens für Einwände der Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner von AKAST und

gegen Entscheidungen der Akkreditierungskommission richtet der Verein eine Beschwerdekommission ein.

2. Die Beschwerdekommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, die verschiedene Typen von theologischen hochschulischen Bildungseinrichtungen repräsentieren,
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Berufspraxis,
 - einem studentischen Mitglied
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer Akkreditierungsagentur.

3. Das Nähere regelt die Beschwerde- und Einspruchsordnung.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, in beratender Funktion die Qualität der Arbeit von AKAST zu überprüfen und Impulse zu geben.

2. Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1,
 - vier Sachverständigen für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen.

 Der Beirat wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

4. Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

5. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen ist möglich.

6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bzw. bei deren bzw. dessen Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Im Rahmen der Satzung und der Vorgaben der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes leitet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Das Nähere wird in einer vom Vorstand erlassenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung und der Akkreditierungskommission vor und führt sie aus. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen dieser Gremien mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.

2. Die Geschäftsstelle ist unter Leitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers für die Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand auf Grund des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stellenplans.

3. Die Geschäftsstelle kann auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Kooperationsvereinbarung zur technischen Abwicklung von Akkreditierungsverfahren mit einer anderen Akkreditierungsagentur zusammenarbeiten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt außer in dem im c. 320 CIC genannten Fall durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten sowie zur Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge zu verwenden hat. Die Akten gehen an das Belegenheitsbistum.

§ 12 Kirchliches Aufsichtsrecht

1. Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz (cc. 305, 312–320 CIC).

2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.

3. Der Verein beauftragt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und übersendet dem Verband der Diözesen Deutschlands eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte anzufordern.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Verabschiedung in der Mitgliederversammlung sowie nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zuletzt geändert wurde die Satzung am 22. Januar 2026.

Ingolstadt, den 22. Januar 2026